



# Sächsisches Amtsblatt

Nr. 35/2025

28. August 2025

## Inhaltsverzeichnis

### Sächsische Staatsministerien für Soziales, Gesundheit und Gesellschaftlichen Zusammenhalt

Bekanntmachung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales, Gesundheit und Gesellschaftlichen Zusammenhalt zum Investitionsprogramm „Barrierefreies Bauen – Lieblingsplätze für alle“ vom 24. Juli 2025 ..... 855

### Sächsisches Staatsministerium für Infrastruktur und Landesentwicklung

Förderrichtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Infrastruktur und Landesentwicklung zur Modernisierung von preisgünstigem Mietwohnraum (FRL preisgünstiger Mietwohnraum – FRL pMW) vom 14. August 2025 ..... 856

Bekanntmachung des Sächsischen Staatsministeriums für Infrastruktur und Landesentwicklung über die Neufassung des Landesentwicklungsplanes Sachsen einschließlich des Landschaftsprogramms und die Durchführung der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange an der Ausarbeitung des Planentwurfes und der Festlegung des Untersuchungsrahmens der Umweltprüfung einschließlich des Umfangs und Detaillierungsgrades des Umweltberichts vom 28. August 2025 ..... 860

### Landesdirektion Sachsen

Bekanntmachung der Landesdirektion Sachsen über ein Bauvorhaben „Kleine Baumaßnahme, Polizeidirektion Chemnitz, Herrichtung Parkplatz Arndtstraße in Chemnitz, Flurstück 122/4, Gemarkung Schloßchemnitz“ nach § 70 Absatz 4 der Sächsischen Bauordnung – Gz.: C35-2539/4/1 vom 28. August 2025 ..... 861

Bekanntmachung der Landesdirektion Sachsen zum Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes über die Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung für das Vorhaben „Errichtung und Betrieb einer Anlage zur Herstellung einer Aktivkohle-Wasser-Suspension zur Einspülung in die REA-Wäscher und Änderung der bestehenden Aktivkohledosierung in den Rauchgasstrom vor Elektrofilter“ der Firma Lausitz Energie Kraftwerke AG am Standort 04575 Neukieritzsch, OT Lippendorf Gz.: 44-8431/2809/8 vom 4. August 2025 ..... 862

Bekanntmachung der Landesdirektion Sachsen zum Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes über die Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung zur wesentlichen Änderung der Biogasanlage Hennersdorf der Firma SAG Sadiesdorfer Agrar AG am Standort 01744 Dippoldiswalde OT Hennersdorf, Obere Dorfstraße 24b GZ.: 44-8431/2884 vom 1. August 2025 ..... 864

Bekanntmachung der Landesdirektion Sachsen über die Genehmigung der Neufassung der Verbandsatzung des Rettungszweckverbandes „Südwestsachsen“ Gz.: 20-2217/164/2 vom 13. August 2025 ..... 866

Neufassung der Verbandsatzung des Rettungszweckverbandes „Südwestsachsen“ vom 17. Dezember 2024 ..... 867

### Andere Behörden und Körperschaften

Bekanntmachung der Sächsischen Anstalt für kommunale Datenverarbeitung über die Prüfung und Verwendung von Programmen vom 18. August 2025 ... 873

Bekanntmachung des Landratsamtes Meißen über die Genehmigung der Vereinbarung vom 21. Mai 2025 zwischen der Großen Kreisstadt Riesa und der Stadt Lommatzsch über die Aufhebung der Zweckvereinbarung zur Übertragung der Aufgaben der Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten vom 3. Februar 2009 vom 31. Juli 2025 ..... 874

Vereinbarung über die Aufhebung der Zweckvereinbarung zur Übertragung der Aufgaben der Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten ..... 874

Bekanntmachung des Landratsamtes Meißen über die Genehmigung der Vereinbarung vom 21. Mai 2025 zwischen der Großen Kreisstadt Riesa und der Stadt Lommatzsch über die Aufhebung der Zweckvereinbarung zur Wahrnehmung der Aufgabe der örtlichen Straßenverkehrsbehörde vom 3. Februar 2009 vom 4. August 2025 ..... 875

Vereinbarung über die Aufhebung der Zweckvereinbarung zur Wahrnehmung der Aufgabe der örtlichen Straßenverkehrsbehörde ..... 875

# Sächsisches Staatsministerium für Soziales, Gesundheit und Gesellschaftlichen Zusammenhalt

## Bekanntmachung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales, Gesundheit und Gesellschaftlichen Zusammenhalt zum Investitionsprogramm „Barrierefreies Bauen – Lieblingsplätze für alle“

**Vom 24. Juli 2025**

Auf der Grundlage von Teil 2 Ziffer IV Nummer 5.1 FRL Investitionen Teilhabe vom 13. Dezember 2022 (SächsAbl. 2023 S. 17), die zuletzt durch die Richtlinie vom 11. Juli 2024 (SächsAbl. S. 847) geändert worden ist, enthalten in der Verwaltungsvorschrift vom 30. November 2023 (SächsAbl. S. S 306), werden die Pauschalen für die Landkreise und Kreisfreien Städten zur Umsetzung des Investitionsprogramms „Barrierefreies Bauen – Lieblingsplätze für alle“ für das Kalenderjahr 2026 wie folgt festgesetzt:

Kommune	Pauschale 2026
Stadt Chemnitz	285.500,00 €
Stadt Dresden	401.500,00 €
Stadt Leipzig	385.000,00 €
Landkreis Bautzen	297.900,00 €
Landkreis Erzgebirgskreis	324.500,00 €
Landkreis Görlitz	304.500,00 €
Landkreis Leipzig	292.800,00 €
Landkreis Meißen	287.600,00 €
Landkreis Mittelsachsen	306.900,00 €
Landkreis Nordsachsen	258.600,00 €
Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge	274.200,00 €
Landkreis Vogtlandkreis	275.900,00 €
Landkreis Zwickau	305.100,00 €

Dresden, den 24. Juli 2025

Sächsisches Staatsministerium für Soziales, Gesundheit und Gesellschaftlichen Zusammenhalt  
Adolf  
Referatsleiterin  
Teilhabe von Menschen mit Behinderungen

# Sächsisches Staatsministerium für Infrastruktur und Landesentwicklung

## Förderrichtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Infrastruktur und Landesentwicklung zur Modernisierung von preisgünstigem Mietwohnraum (FRL preisgünstiger Mietwohnraum – FRL pMW)

Vom 14. August 2025

### I.

#### Rechtsgrundlagen, Zweckungszweck

1. Der Freistaat Sachsen gewährt auf der Grundlage des Wohnraumförderungsgesetzes vom 13. September 2001 (BGBl. I S. 2376), das zuletzt durch Artikel 12 Absatz 15 des Gesetzes vom 16. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2328) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel nach den §§ 23, 44 und 44a der Sächsischen Haushaltsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. April 2001 (SächsGVBl. S. 153), die zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27. Juni 2025 (SächsGVBl. S. 285) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, und den Verwaltungsvorschriften des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen zur Sächsischen Haushaltsordnung vom 27. Juni 2005 (SächsABl. SDr. S. S 226), die zuletzt durch die Verwaltungsvorschrift vom 22. November 2024 (SächsABl. S. 1434) geändert worden sind, zuletzt enthalten in der Verwaltungsvorschrift vom 1. Dezember 2023 (SächsABl. SDr. S. S 253), in der jeweils geltenden Fassung, auf Antrag Zuwendungen nach Maßgabe dieser Richtlinie.
2. Zweck ist die bedarfsgerechte Modernisierung von Mietwohnraum für Mieter mit geringen Einkommen, um gleichwertige Wohn- und Lebensverhältnisse zu schaffen und eine preisgünstige Miete nach Modernisierung im Sinne des § 1 Absatz 1 Halbsatz 1 des Wohnraumförderungsgesetzes sicherzustellen.
3. Soweit es sich bei den Zuwendungen um staatliche Beihilfen im Sinne des Artikels 107 Absatz 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union handelt, werden diese nach Maßgabe der folgenden beihilferechtlichen Bestimmungen gewährt:
  - a) Beschluss 2012/21/EU der Kommission vom 20. Dezember 2011 über die Anwendung von Artikel 106 Absatz 2 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf staatliche Beihilfen in Form von Ausgleichsleistungen zugunsten bestimmter Unternehmen, die mit der Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse betraut sind (ABl. L 7 vom 11.1.2012, S. 3),
  - b) Verordnung (EU) Nr. 2023/2832 der Kommission vom 13. Dezember 2023 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen an Unternehmen, die Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse erbringen (ABl. L, 2023/2832, 15.12.2023), in der jeweils geltenden Fassung, und
  - c) Verordnung (EU) Nr. 2023/2831 der Kommission vom 13. Dezember 2023 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen (ABl. L, 2023/2831, 15.12.2023), in der jeweils geltenden Fassung.
4. Ein Anspruch des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Vielmehr entscheidet die Bewilligungsstelle auf Grund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

### II.

#### Gegenstand der Förderung

1. Gefördert wird die Modernisierung im Sinne von § 16 Absatz 3 des Wohnraumförderungsgesetzes von Mietwohnraum insbesondere durch folgende bauliche Maßnahmen:
  - a) Abbau von Barrieren und Verbesserung der Zugänglichkeit von Wohnungen, Gebäude und Grundstück,
  - b) Gebrauchswerterhöhung, insbesondere für Anpassungsmaßnahmen von Wohnungs- und Gebäudezuschnitten, Herrichtung zeitgemäßer Sanitäräume, Anbau und Modernisierung von Balkonen, Ein- und Anbau von Aufzugsanlagen einschließlich notwendiger begleitender Arbeiten,
  - c) Schallschutz, Radonschutz, Reduzierung des Energieverbrauchs und der Kohlendioxid-Emissionen sowie Erhöhung des Anteils erneuerbarer Wärme und Kälte; Anlagen, die ausschließlich zur Stromversorgung dienen (zum Beispiel Photovoltaik, Windkraftanlagen, Stromspeicher), werden nicht mitgefördert,
  - d) Einbruchschutz,
  - e) Verbesserung der allgemeinen Wohnverhältnisse, insbesondere durch die bessere Gestaltung der Außenfassade und der baulichen Außenanlagen,
  - f) Dach- und Fassadenbegrünung und andere Maßnahmen der Klimaanpassung.
2. Besonders gefördert wird die Modernisierung von Wohnraum, wenn mindestens das energetische Niveau „Effizienzhaus 85“ oder bei Baudenkmalen oder sonstiger besonders erhaltenswerter Bausubstanz im Sinne des § 105 des Gebäudeenergiegesetzes vom 8. August 2020 (BGBl. I S. 1728), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16. Oktober 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 280) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, das Niveau „Effizienzhaus Denkmal“ nach der Anlage der Richtlinie für die Bundesförderung für effiziente Ge-

bäude – Wohngebäude (BEG WG) vom 9. Dezember 2022 (BAnz AT 30.12.2022 B2), in der jeweiligen Fassung, erreicht wird (energetisch hochwertige Modernisierung); zusätzlich gefördert wird die Einhaltung der Anforderungen des „Qualitätssiegel Nachhaltiges Gebäude Plus“ (QNG-PLUS) oder „Qualitätssiegel Nachhaltiges Gebäude Premium“ (QNG-PREMIUM).

### III.

#### Zuwendungsempfänger

Eine Zuwendung kann erhalten, wer an dem Mietwohnraum Eigentum oder ein Erbbaurecht hat (berechtigte Person).

### IV.

#### Zuwendungsvoraussetzungen

1. Das Gebäude muss mehr als zwei Mietwohnungen enthalten und am 31. Dezember des Jahres der Antragstellung mindestens 15 Jahre alt sein. In Gemeinden mit weniger als 300 000 Einwohnern muss das Gebäude
  - a) bewohnt sein; ein Gebäude gilt auch dann als bewohnt, wenn es innerhalb von zwei Jahren vor der Antragstellung mit Blick auf die Modernisierung leergezogen wurde, oder
  - b) ein Baudenkmal sein oder
  - c) nach Bestätigung der zuständigen Stelle zur besonders erhaltenswerten Bausubstanz zählen.
2. Maßnahmen mit zuwendungsfähigen Gesamtausgaben unter 320 Euro je Quadratmeter Wohnfläche werden nicht gefördert. Wenn eine Gesamtmaßnahme in mehreren Abschnitten durchgeführt wird, die in einem zeitlichen Zusammenhang stehen, zählen die Ausgaben aller Abschnitte zu den Gesamtausgaben.
3. Die baulichen Maßnahmen sind nur zuwendungsfähig, wenn sie mit Blick auf die dauerhafte Verbesserung des Gebrauchs- und Wohnwertes geeignet und wirtschaftlich vertretbar sind. Die Gesamtbelastung aus Finanzierung und den sonstigen Aufwendungen muss auf Dauer tragbar erscheinen. Den baulichen Maßnahmen dürfen keine öffentlich-rechtlichen Vorschriften entgegenstehen.
4. Wohnflächen
  - a) Die Mietwohnungen, deren Modernisierung gefördert werden soll, dürfen folgende Wohnflächengrenzen nicht überschreiten:
 

1-Personen-Haushalte:	45 Quadratmeter,
2-Personen-Haushalte:	60 Quadratmeter,
3-Personen-Haushalte:	75 Quadratmeter,
4-Personen-Haushalte:	85 Quadratmeter.

 Für jede zum Haushalt gehörende weitere Person erhöht sich die Wohnfläche um 10 Quadratmeter.
  - b) Ist aufgrund der baulichen Gegebenheiten des zu modernisierenden Gebäudes die Einhaltung der Wohnflächengrenzen nicht möglich, so ist ausnahmsweise eine Überschreitung der Wohnfläche um bis zu zehn Prozent, in besonders begründeten Ausnahmefällen bis maximal 15 Prozent der anrechenbaren Wohnfläche zulässig. Bei Wohnungen für Personen mit Bedarfen aufgrund von körperlichen Einschränkungen (zum Beispiel bei Rollstuhlnutzung) kann in dem erforderlichen Umfang von den Wohnflächenhöchstgrenzen abgewichen werden.
  - c) Die Berechnung der Wohnfläche erfolgt nach der Wohnflächenverordnung vom 25. November 2003 (BGBl I S. 2346), in der jeweils geltenden Fassung.
5. Eine Förderung erfolgt nur, wenn die nach § 1 des Gesetzes über die Zuständigkeiten auf dem Gebiet der sozialen Wohnraumförderung vom 6. Oktober 2013 (SächsGVBl. S. 804), in der jeweils geltenden Fassung, zuständige Gemeinde (zuständige Stelle) bestätigt, dass die Förderung den wohnungspolitischen Zielsetzungen der Gemeinde unter Berücksichtigung des Grundsatzes „Innen- vor Außenentwicklung“ und der demografischen Entwicklung entspricht sowie der Maßnahme keine sonstigen kommunalen Belange entgegenstehen. Die Bestätigung oder Versagung erfolgt auf der Grundlage eines integrierten Stadtentwicklungskonzeptes (INSEK) oder eines wohnungswirtschaftlichen Entwicklungskonzeptes, hilfsweise einer qualifizierten konzeptionellen Begründung, die dem Förderantrag als Anlage beizufügen ist. Darin ist auch auf die Frage der Verringerung des Wohnungsleerstands durch Rückbau von Wohngebäuden und auf den Umfang einzugehen, in dem statt allgemeiner Belegungsrechte Benennungsrechte erforderlich sind. Die zuständige Stelle hat ergänzend mitzuteilen, ob der zur Förderung beantragte Mietwohnraum bereits Belegungs- und Mietbindungen auf anderer Rechtsgrundlage unterliegt.
6. Eine Zuwendung nach dieser Richtlinie darf nicht einem Unternehmen gewährt werden, das einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen ist.
7. Sofern innerhalb der letzten 15 Jahre bereits wesentliche Modernisierungsmaßnahmen (zum Beispiel an Aufzug, Heizung, Dach oder Fassade) durchgeführt worden sind, sind erneute Maßnahmen an diesen Gebäudebestandteilen beziehungsweise Ausstattungsmerkmalen nicht zuwendungsfähig.
8. Eine Förderung energetisch hochwertiger Modernisierungen erfolgt nur ergänzend zu einer Förderung nach der BEG WG in der Kreditvariante.
9. Eine Modernisierung von Mietwohnraum, der bereits Belegungs- und Mietbindungen auf anderer Rechtsgrundlage unterliegt, kann nur gefördert werden, wenn durch Änderungsvereinbarung oder Änderungsbescheid geregelt worden ist, dass die bereits bestehenden Bindungen für die Laufzeit der mit einer Förderung nach dieser Richtlinie verbundenen neuen Bindungen ausgesetzt werden und nach deren Ablauf im Umfang der Restlaufzeit zum Zeitpunkt des Aussetzens wiederaufleben.
- d) Soweit durch die Modernisierung Mietwohnraum für gemeinschaftliche Wohnformen geschaffen werden soll, kann die Bewilligungsstelle im Einzelfall im Rahmen eines experimentellen Ansatzes zur Weiterentwicklung des Wohnungsbaus nach § 12 Absatz 2 Nummer 4 Wohnraumförderungsgesetz Anteile der nach den Buchstaben a bis c zulässigen Wohnflächen einzelner Wohnungen für gemeinschaftlich nutzbare Wohnflächen einsetzen und insoweit notwendigen Mehraufwand zusätzlich fördern. Die gemeinschaftlich nutzbaren Wohnflächen dürfen anteilig zur Wohnfläche der einzelnen Wohnungen hinzugerechnet werden. Die durch den Mieter zu zahlende monatliche Kaltmiete je Quadratmeter darf einschließlich der gemeinschaftlichen Wohnfläche nicht die Bewilligungsmiete überschreiten. Die Gemeinde muss für das Projekt einen Bedarf hinsichtlich der Entwicklung des Angebots an sozialem Wohnraum darlegen.

## V. Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

1. Zuwendungsart  
Projektförderung.
2. Finanzierungsart  
Anteilfinanzierung.
3. Form der Zuwendung  
Die Zuwendungen werden als Zuschuss gewährt.
4. Höhe der Zuwendung  
Die nach den Bestimmungen der in Ziffer I Nummer 3 aufgeführten EU-Vorschriften im Einzelfall zulässige Beihilfeshöchstintensität darf nicht überschritten werden.  
Die Höhe der Zuwendung beträgt 35 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben (notwendige Ausgaben für die Baukonstruktionen, die technischen Anlagen, die Außenanlagen und Freiflächen sowie die notwendigen Baunebenkosten; Kostengruppen 300 bis 500 und 700 der DIN 276:2018-12), jedoch höchstens 640 Euro pro Quadratmeter Wohnfläche. Bei energetisch hochwertigen Modernisierungen beträgt die Höhe der Zuwendung für die zuwendungsfähigen Ausgaben abweichend von Satz 1 ohne Förderhöchstbetrag pro Quadratmeter Wohnfläche
  - a) für die nach Nummer 8.2 Buchstabe a BEG WG zuwendungsfähigen Ausgaben für die energetischen Sanierungsmaßnahmen sowie die Ausgaben für die mitgeförderten Umfeldmaßnahmen 45 Prozent und
  - b) für die weder nach Buchstabe a noch nach Nummer 8.2 Buchstabe b BEG WG zuwendungsfähigen Ausgaben 60 Prozent; die Förderung erhöht sich um weitere 5 Prozentpunkte, wenn für das Effizienzhaus ein Nachhaltigkeitszertifikat ausgestellt wird, das die Übereinstimmung der Maßnahme mit den Anforderungen des „Qualitätssiegel Nachhaltiges Gebäude Plus“ (QNG-PLUS) oder „Qualitätssiegel Nachhaltiges Gebäude Premium“ (QNG-PREMIUM) bestätigt.
 Soweit die grundsätzlich bewilligungsfähige Höhe der Zuwendung nach diesem Buchstaben je Antragsteller einen Höchstbetrag von zehn Millionen Euro innerhalb von drei Jahren überschreitet, wird die Förderung nur nachrangig gewährt.

## VI. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

1. Bestimmungen zu Belegungsrechten
  - a) Mit dem Zuwendungsbescheid werden während des Bindungszeitraums allgemeine Belegungsrechte oder Benennungsrechte nach § 26 Absatz 2 des Wohnraumförderungsgesetzes begründet. Der Bindungszeitraum beginnt nach Maßnahmenbeginn mit der Bezugsfertigkeit der jeweiligen Wohnung; er endet 15 Jahre nach der Mitteilung der Bezugsfertigkeit aller geförderten Wohnungen gegenüber der zuständigen Stelle zum nächsten Monatsersten. Während der Bindungsdauer darf eine geförderte Wohnung nur an Haushalte neu vermietet werden, deren Gesamteinkommen nach § 20 des Wohnraumförderungsgesetzes folgende Einkommensgrenzen nicht überschreiten:
    - aa) in Gemeinden mit angespanntem Wohnungsmarkt die Einkommensgrenze nach § 1 der Sächsischen Einkommensgrenzen-Verordnung vom 20. Dezember 2023 (SächsGVBl. 2024 S. 30) in der jeweils geltenden Fassung; als Gemein-
2. Bestimmungen zur Mietpreisbindung
  - a) Der nach den §§ 559 bis 559d des Bürgerlichen Gesetzbuches umlagefähige Teil der Modernisierungskosten darf nur insoweit auf die Ausgangsmiete aufgeschlagen werden, als die Nettokaltmiete nach Modernisierung eine Höchstmiete nicht überschreitet, die sich aus der Fortschreibung einer Miete von 6,80 Euro je Quadratmeter, bei energetisch hochwertigen Modernisierungen von 7,50 Euro je Quadratmeter, ab dem 31. Dezember 2021 entsprechend der prozentualen Entwicklung der ortsüblichen Vergleichsmiete nach dem örtlichen Mietspiegel, in Orten ohne Mietspiegel nach der prozentualen Entwicklung der Nettokaltmieten in Sachsen ergibt, bemessen nach den Jahresdurchschnitten der amtlichen Statistik ([www.statistik.sachsen.de/html/verbraucherpreise.html](http://www.statistik.sachsen.de/html/verbraucherpreise.html), Schaltfläche „Weitere Tabellendownloads“, Datei „Sonderindex Wohnen“). Für Wohnraum, der bei Antragstellung nicht vermietet war, darf bei einer Neuvermietung keine höhere

den mit angespanntem Wohnungsmarkt gelten Gemeinden, in denen die Mietpreisbremse nach § 556d des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) oder die verringerte Kappungsgrenze nach § 558 Abs. 3 Satz 2 BGB gilt oder die in die Gebietskulisse nach Ziffer IV Nummer 1 der FRL gebundener Mietwohnraum vom 20. Dezember 2023 (SächsABl. 2024 S. 110) in der jeweiligen Fassung einbezogen sind;

bb) in allen anderen Gemeinden die Einkommensgrenze nach § 2 der Sächsischen Einkommensgrenzen-Verordnung.

b) Die berechtigte Person hat der zuständigen Stelle bei jedem Wechsel der mietenden Person spätestens einen Monat nach Abschluss des Mietvertrages den Namen der die geförderte Wohnung mietenden Person mitzuteilen sowie eine Kopie des Wohnberechtigungsscheines dieser Person und eine Kopie des Mietvertrages vorzulegen. Eine Vorlage in elektronischer Form ist ausreichend. Die zuständige Stelle prüft, ob die Mietpreis- und Belegungsbindungen eingehalten worden sind, und führt ein Verzeichnis der mit Belegungsrechten gebundenen Wohnungen und der in diesen Wohnungen wohnenden Personen.

c) Ist die Wohnung entgegen der Belegungsbindung an eine Person ohne Wohnberechtigungsschein vermietet worden, obwohl die Wohnung nicht nach Buchstabe f von den Belegungsbindungen freigestellt ist, informiert die zuständige Stelle die Bewilligungsstelle. Es treten die Rechtsfolgen nach § 27 Absatz 6, § 33 und § 52 des Wohnraumförderungsgesetzes und nach den Bestimmungen des Zuwendungsbescheids ein.

d) Die zuständige Stelle kann nach § 31 des Wohnraumförderungsgesetzes mit der berechtigten Person vereinbaren, dass die Belegungs- und Mietbindungen von geförderten Wohnungen auf Ersatzwohnungen dieser Person übergehen.

e) Die zuständige Stelle kann nach § 30 des Wohnraumförderungsgesetzes mit der berechtigten Person die Freistellung einer geförderten Wohnung von der Belegungsbindung und einen Ausgleich für die Freistellung vereinbaren.

f) Statt der Buchstaben b bis e gelten in Gemeinden, die in die Gebietskulisse nach Ziffer IV Nummer 1 der FRL gebundener Mietwohnraum einbezogen sind, Ziffer VI Nummer 4 Buchstabe a Doppelbuchstaben dd bis gg und die Buchstaben b und c der FRL gebundener Mietwohnraum entsprechend.

- Miete gefordert werden als für den Wohnraum, dessen Miete sich nach Satz 1 bestimmt.
- b) Die nach Abschluss der Modernisierung höchstens zulässige Miete darf während der Bindungsdauer unter Beachtung der §§ 558 bis 558e des Bürgerlichen Gesetzbuches entsprechend Buchstabe a Satz 1 angepasst werden. Hiervon unabhängig ist eine Mieterhöhung nach einer weiteren Modernisierungsmaßnahme nach den §§ 559 bis 559d des Bürgerlichen Gesetzbuches zulässig.
3. Bei der Vermietung der geförderten Wohnung dürfen während der Bindungsdauer keine Provisionen für die Vermittlung und Vermietung gefordert werden.
  4. Die Vermietung der geförderten Wohnung darf während der Bindungsdauer nicht von der Vermietung von zu Wohnzwecken ungeeigneten Räumen (zum Beispiel Kellerräume, Garagen) abhängig gemacht werden.
  5. Eine Förderung nach dieser Richtlinie kann nicht mit einer Förderung nach der RL Aufzugsanlagen Mietwohngebäude vom 18. Dezember 2019 (SächsABl. 2020 S. 143), die durch Ziffer II der Richtlinie vom 7. Juli 2023 (SächsABl. S. 1062) geändert worden ist, zuletzt enthalten in der Verwaltungsvorschrift vom 5. Dezember 2023 (SächsABl. SDr. S. S 321), kombiniert, aber durch andere Förderprogramme des Freistaates Sachsen, des Bundes oder der Europäischen Union ergänzt werden, sofern dies die anderen Programme zulassen und die Gesamtsumme der Förderung (Darlehen und Zuschüsse) die Summe der Gesamtausgaben nicht übersteigt. Bezüglich der Mindestinvestitionshöhe (vergleiche Ziffer IV Nummer 2) können diese Maßnahmen als Teil einer Gesamtmaßnahme berücksichtigt werden, sofern sie in einem zeitlichen Zusammenhang stehen.
3. Die Bewilligungsstelle übergibt der zuständigen Stelle eine Mehrfertigung der Förderzusage.
  4. Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gilt die Verwaltungsvorschrift zu § 44 der Sächsischen Haushaltsordnung, soweit nicht in diesen Förderrichtlinien Abweichungen zugelassen worden sind.
  5. Die Festsetzung der jährlichen Auszahlungsbeträge im Rahmen der Bewilligung richtet sich grundsätzlich nach den verfügbaren Jahresscheiben der Finanzhilfen des Bundes nach Artikel 104d Grundgesetz. Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt daher in Abweichung von Nummer 7 der Verwaltungsvorschrift zu § 44 der Sächsischen Haushaltsordnung, bei Zuwendungen an kommunale Körperschaften in Abweichung von Nummer 7 der Anlage 3 der Verwaltungsvorschrift zu § 44 der Sächsischen Haushaltsordnung nach Bestandskraft des Zuwendungsbescheides und Anzeige des Vorhabensbeginns durch den Zuwendungsempfänger in den festgesetzten Jahresscheiben; die Schlussrate von 10 Prozent der Gesamtzuwendung wird nach Abschluss der Prüfung des Verwendungsnachweises, aber spätestens sechs Monate nach Vorlage des vollständigen Verwendungsnachweises einschließlich der nachgeforderten Unterlagen ausgezahlt.
  6. Bei energetisch hochwertigen Modernisierungen ist mit dem Verwendungsnachweis eine Mehrfertigung der „Bestätigung nach Durchführung“ für die umgesetzte Effizienzhaus-Stufe nach der BEG WG vorzulegen.

#### VII. Verfahren

1. Bewilligungsstelle ist die Sächsische Aufbaubank – Förderbank – (SAB).
2. Anträge auf Förderung sind elektronisch über das Förderportal Sachsen bei der Bewilligungsstelle einzureichen. Bis eine Antragstellung über das Förderportal technisch möglich ist, ist der Antrag bei der Bewilligungsstelle auf dem auf der Internetseite der Bewilligungsstelle ([www.sab.sachsen.de/förderrichtlinie-preisgünstiger-mietwohnraum-rl-pmw-](http://www.sab.sachsen.de/förderrichtlinie-preisgünstiger-mietwohnraum-rl-pmw-)) bereit gestellten Vordruck „Wohnungsbau\_Antrag\_Vermietete Förderobjekte (Vordrucknummer: 69013)“ mit allen unter der dortigen Nummer 6 genannten, für den konkreten Antrag und den konkreten Antragsteller notwendigen weiteren Unterlagen in vollständig ausgefüllter und unterschriebener Form vorzulegen. Der Antrag kann auch elektronisch unter [www.sab.sachsen.de](http://www.sab.sachsen.de) gestellt werden.

#### VIII. Inkrafttreten und Außerkrafttreten

1. Diese Richtlinie tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die RL preisgünstiger Mietwohnraum vom 31. Mai 2023 (SächsABl. S. 677), die durch Großbuchstabe B der Richtlinie vom 20. Dezember 2023 (SächsABl. 2024 S. 110) geändert worden ist, enthalten in der Verwaltungsvorschrift vom 5. Dezember 2023 (SächsABl. SDr. S. S 321), außer Kraft.
2. Für Förderanträge, die bis zum Antragsstopp am 2. Dezember 2024 gestellt wurden und noch nicht beschieden werden konnten, gilt die letzte Fassung der ersetzten Richtlinie weiter, auch wenn die Entscheidung über den Antrag erst nach Inkrafttreten dieser Richtlinie erfolgt.
3. Diese Richtlinie tritt am 31. Dezember 2031 außer Kraft.

Dresden, den 14. August 2025

Die Staatsministerin für Infrastruktur und Landesentwicklung  
Regina Kraushaar

**Bekanntmachung  
des Sächsischen Staatsministeriums  
für Infrastruktur und Landesentwicklung  
über die Neufassung des Landesentwicklungsplanes  
Sachsen einschließlich des Landschaftsprogramms und die  
Durchführung der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange  
an der Ausarbeitung des Planentwurfes und der Festlegung  
des Untersuchungsrahmens der Umweltprüfung einschließlich  
des Umfangs und Detaillierungsgrades des Umweltberichts**

**Vom 28. August 2025**

Die Sächsische Staatsregierung hat am 17. Juni 2025 beschlossen, den Landesentwicklungsplan Sachsen (Landesentwicklungsplan 2013 vom 14. August 2013 [SächsGVBl. S. 582]) einschließlich des Landschaftsprogramms neuzufassen.

Gemäß § 9 Absatz 1 des Raumordnungsgesetzes vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 12. August 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 189) geändert worden ist, werden hiermit die Öffentlichkeit sowie die in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen über die allgemeine Planungsabsicht zur Neufassung des Landesentwicklungsplanes Sachsen unterrichtet.

Die öffentlichen Stellen werden gemäß § 9 Absatz 1 Satz 2 und 3 des Raumordnungsgesetzes gebeten, Anschluss über diejenigen von ihnen beabsichtigten oder bereits eingeleiteten Planungen und Maßnahmen sowie über deren zeitliche Abwicklung zu geben, die für die Neufassung des Landesentwicklungsplanes bedeutsam sein können. Gleiches gilt für weitere ihnen vorliegende Informationen, die für die Ermittlung und Bewertung des Abwägungsmaterials zweckdienlich sind.

Das Staatsministerium für Infrastruktur und Landesentwicklung führt vom 1. September 2025 bis zum 12. Oktober 2025 die Beteiligung gemäß § 9 Absatz 1 des Raumordnungsgesetzes in Verbindung mit § 6 Absatz 1 des Landesplanungsgesetzes vom 11. Dezember 2018 (SächsGVBl. S. 706), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12. Juni 2024 (SächsGVBl. S. 522) geändert worden ist, an der Ausarbeitung des Planentwurfes und der Festlegung des Untersuchungsrahmens der Umweltprüfung einschließlich des Umfangs und Detaillierungsgrades des Umweltberichts durch.

Bei der Aufstellung des Landesentwicklungsplanes wird gemäß § 8 des Raumordnungsgesetzes eine Umweltprüfung im Sinne der Richtlinie 2001/42/EG des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 27. Juni 2001 über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme (ABl. L 197 vom 21. Juli 2001, S. 30) durchgeführt. Dazu wird ein Umweltbericht erstellt.

Gemäß § 8 Absatz 1 Satz 2 des Raumordnungsgesetzes sind bei der Festlegung des Untersuchungsrahmens der

Umweltprüfung einschließlich des erforderlichen Umfangs und Detaillierungsgrades des Umweltberichts die öffentlichen Stellen, deren umwelt- und gesundheitsbezogener Aufgabenbereich von den Umweltauswirkungen des Raumordnungsplanes berührt werden kann, zu beteiligen.

Die oben genannten öffentlichen Stellen werden gebeten, vom 1. September 2025 bis zum 12. Oktober 2025 gegenüber dem

Sächsischen Staatsministerium  
für Infrastruktur und Landesentwicklung  
Abteilung Landesentwicklung, Vermessungswesen  
01095 Dresden

soweit berührt, zur Neufassung des Landesentwicklungsplanes und, wenn ihr umwelt- und gesundheitsbezogener Aufgabenbereich von den Umweltauswirkungen des Landesentwicklungsplanes berührt werden kann, zur Festlegung des Untersuchungsrahmens der Umweltprüfung einschließlich des erforderlichen Umfangs und Detaillierungsgrades des Umweltberichts Stellung zu nehmen.

In den Stellungnahmen können auch Hinweise zu Festlegungen für die Neufassung des Landesentwicklungsplanes gegeben werden. Die Übermittlung der Stellungnahme soll vorzugsweise über das Sächsische Beteiligungsportal (<https://mitdenken.sachsen.de/-pSbwmbLw>) oder als E-Mail ([landesentwicklungsplan@smil.sachsen.de](mailto:landesentwicklungsplan@smil.sachsen.de)) erfolgen.

Die Beteiligung erfolgt auf Basis der Eckpunkte, die die zentralen Zielsetzungen der Neufassung zusammenfassen. Die Eckpunkte, der Landesentwicklungsplan 2013 sowie weitere allgemeine Informationen zur Neufassung des Landesentwicklungsplanes einschließlich der durchzuführenden Umweltprüfung können im Internet unter [www.landesentwicklung.sachsen.de](http://www.landesentwicklung.sachsen.de) eingesehen werden.

Nach Erarbeitung des Entwurfes des Landesentwicklungsplanes und des Umweltberichts wird den zu beteiligenden Stellen und der Öffentlichkeit voraussichtlich im III. Quartal 2026 gemäß § 9 Absatz 2 des Raumordnungsgesetzes Gelegenheit gegeben, zu dem Entwurf und zum Umweltbericht Stellung zu nehmen.

Dresden, den 28. August 2025

Sächsisches Staatsministerium für Infrastruktur und Landesentwicklung  
Kathleen Kaiser-Brockmann  
Abteilungsleiterin

# Landesdirektion Sachsen

## Bekanntmachung der Landesdirektion Sachsen

### über ein Bauvorhaben „Kleine Baumaßnahme, Polizeidirektion Chemnitz, Herrichtung Parkplatz Arndtstraße in Chemnitz, Flurstück 122/4, Gemarkung Schloßchemnitz“ nach § 70 Absatz 4 der Sächsischen Bauordnung – Gz.: C35-2539/4/1

Vom 28. August 2025

Auf Antrag des Staatsbetriebs Sächsisches Immobilien- und Baumanagement (SIB) vom 24. März 2021, geändert am 26. März 2024, hat die Landesdirektion Sachsen gemäß § 77 Absatz 1 Satz 1 und 2 der Sächsischen Bauordnung (SächsBO) folgende Entscheidung getroffen:

1. Die Landesdirektion Sachsen erteilt gemäß § 77 SächsBO die Zustimmung zum im Betreff genannten Vorhaben
2. Dem hierfür erforderlichen Antrag auf Befreiung nach § 31 Abs. 2 BauGB hinsichtlich der Festsetzung der Art der baulichen Nutzung „Fläche für Gemeinbedarf/sportliche Einrichtung“ wird hiermit stattgegeben.
3. Die nach § 74 Abs. 1 SächsWG i. V. m. § 78 Abs. 5 WHG erforderliche Genehmigung wird hiermit erteilt.

Die Einzelheiten sind der Zustimmungsentscheidung vom 28. August 2025 zu entnehmen.

#### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Entscheidung der Landesdirektion Sachsen vom 28. August 2025 kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form bei der Landesdirektion Sachsen, Altchemnitz-er Straße 41, 09120 Chemnitz oder den Dienststellen der Landesdirektion Sachsen in Dresden, Stauffenbergallee 2, 01099 Dresden beziehungsweise in Leipzig, Braustraße 2, 04107 Leipzig Widerspruch eingelegt werden. Die Adressen und die technischen Anforderungen für die Übermittlung elektronischer Dokumente sind über die Internetseite [www.lids.sachsen.de/kontakt](https://www.lids.sachsen.de/kontakt) abrufbar.

#### Hinweise:

Die Zustellung der Zustimmungsentscheidung wird hiermit gemäß § 77 Absatz 4 Satz 3 in Verbindung mit § 70

Absatz 3 S. 5 der Sächsischen Bauordnung durch die öffentliche Bekanntmachung ersetzt. Sie gilt mit dem Tag der Bekanntmachung (28. August 2025) gemäß § 70 Absatz 4 Satz 4 in Verbindung mit § 70 Absatz 3 S. 5 der Sächsischen Bauordnung als bewirkt.

Der Zustimmungsantrag, die dazugehörigen Anträge und Bauunterlagen, sowie die Zustimmungsentscheidung liegen

**vom 28. August 2025 bis einschließlich  
29. September 2025**

beim Staatsbetrieb Sächsisches Immobilien- und Baumanagement, Niederlassung Chemnitz, Brückenstraße 12, 09111 Chemnitz im Zimmer 403 während der Dienststunden

Montag bis Donnerstag 9:00 Uhr bis 12:00 Uhr und  
13:00 Uhr bis 15:00 Uhr und  
Freitag 9:00 Uhr bis 12:00 Uhr

zu jedermanns Einsicht aus. Außerhalb dieser Zeiten ist eine Einsichtnahme nur nach telefonischer Terminabsprache (Tel.: 0371/457-4758) möglich. Die Bekanntmachung ist einschließlich der Anträge, der dazugehörigen Planunterlagen und der Zustimmungsentscheidung während des oben genannten Zeitraums (28. August 2025 bis einschließlich 29. September 2025) auch auf der Internetseite der Landesdirektion Sachsen unter <https://www.lids.sachsen.de/> bekanntmachung unter der Rubrik Infrastruktur, Bauvorhaben einsehbar. Die oben genannte Entscheidung wird zudem im Sächsischen Amtsblatt bekannt gemacht.

Informationen zum Datenschutz finden Sie auf unserer Homepage unter <https://www.lids.sachsen.de/Datenschutz> in der Rubrik „Baurecht, Denkmalschutz, Wohngeld“.

Chemnitz, den 28. August 2025

Landesdirektion Sachsen  
Sippel  
Referatsleiterin  
Baurecht Denkmalschutz Wohngeld

**Bekanntmachung  
der Landesdirektion Sachsen  
zum Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes  
über die Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung  
für das Vorhaben  
„Errichtung und Betrieb einer Anlage zur Herstellung einer Aktivkohle-  
Wasser-Suspension zur Einspülung in die REA-Wäscher  
und Änderung der bestehenden Aktivkohledosierung  
in den Rauchgasstrom vor Elektrofilter“  
der Firma Lausitz Energie Kraftwerke AG  
am Standort 04575 Neukieritzsch, OT Lippendorf**

**Gz.: 44-8431/2809/8**

**Vom 4. August 2025**

Die Landesdirektion Sachsen hat der Firma Lausitz Energie Kraftwerke AG in 03050 Cottbus, Leagplatz 1 mit Datum vom 2. Juli 2025 eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung zur wesentlichen Änderung des Kraftwerks Lippendorf am Standort 04564 Böhlen, Werkstraße, mit folgendem verfügenden Teil, erteilt.

1.1

Der Lausitz Energie Kraftwerke AG (nachfolgend: LEAG, Antragstellerin beziehungsweise Anlagenbetreiberin), Leagplatz 1 in 03050 Cottbus wird gemäß § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes die

**Immissionsschutzrechtliche Genehmigung**

zur wesentlichen Änderung des Kraftwerks Lippendorf am Standort 04564 Böhlen, Werkstraße, Gemarkung Lippendorf, Flurstücke 1/68 und 1/69

durch

- Errichtung und Betrieb einer Anlage zur Herstellung einer Aktivkohle-Wasser-Suspension zur Einspülung in die REA-Wäscher und
- Änderung der bestehenden Aktivkohledosierung in den Rauchgasstrom vor Elektrofilter (E-Filter)

zum Zweck der weiteren Reduzierung der Quecksilberemissionen im Rauchgas erteilt.

1.2

Gegenstand der Änderungen sind folgende Maßnahmen:

- Nutzung des redundanten Aktivkohlesilos je Block zur Bevorratung der Aktivkohle mit je 118 m<sup>3</sup> Fassungsvermögen,
- Errichtung und Betrieb von Förderanlagen zur pneumatischen Förderung zum neu zu errichtenden Pufferbehälter der REA,
- Errichtung und Betrieb eines Einspülsystems zur Anmischung der Aktivkohle mit Wasser und Förderung in die Wäscher der REA je Block und

- Verwendung der erfolgreich getesteten Aktivkohlen UNICARB® MERCATOX SPAC B/C/F, NORIT® GL 50 und HOK® – Mahlaktiviert für die Dosierung in die REA-Wäscher ebenso wie die Verwendung gleichwertiger Aktivkohlen.

1.3

Die LEAG hat die Kosten (Verwaltungsgebühren und Auslagen) für die Durchführung dieses Genehmigungsverfahrens zu tragen. Die Kosten werden mit besonderem Bescheid festgesetzt.

Der Genehmigungsbescheid enthält folgende Rechtsbehelfsbelehrung:

„Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Zustellung schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch eingelegt werden bei der Landesdirektion Sachsen, Alchemnitzer Straße 41, 09120 Chemnitz, oder den Dienststellen der Landesdirektion Sachsen in Dresden, Stauffenbergallee 2, 01099 Dresden, oder in Leipzig, Braustraße 2, 04107 Leipzig. Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. Der elektronischen Form genügt ein elektronisches Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen ist. Die Schriftform kann auch ersetzt werden durch Versendung eines elektronischen Dokuments mit der Versandart nach § 5 Absatz 5 des De-Mail-Gesetzes. Die Adressen und die technischen Anforderungen für die Übermittlung elektronischer Dokumente sind über die Internetseite [www.lids.sachsen.de/](http://www.lids.sachsen.de/) kontakt abrufbar.“

Der Genehmigungsbescheid mit den getroffenen Nebenbestimmungen einschließlich der Begründung kann

**vom 28. August 2025 bis einschließlich  
10. September 2025**

auf der Internetseite der Landesdirektion Sachsen als Anlage im PDF-Format zur Bekanntmachung, unter dem Link: <https://www.lids.sachsen.de/bekanntmachung> eingesehen werden.

Die öffentliche Bekanntmachung ergeht gemäß § 10 Absatz 8 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. Februar 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 58) geändert worden ist, unter folgenden Hinweisen:

1. Der Genehmigungsbescheid enthält zahlreiche Nebenbestimmungen.
2. Der Genehmigungsbescheid gilt mit dem Ende der Auslegungsfrist auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.
3. Nach der öffentlichen Bekanntmachung können der Bescheid und seine Begründung bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist von den Personen, die Einwendungen erhoben haben, schriftlich oder elektronisch bei der Landesdirektion Sachsen, 09105 Chemnitz oder über [poststelle@lds.sachsen.de](mailto:poststelle@lds.sachsen.de), angefordert werden.

Leipzig, den 4. August 2025

Landesdirektion Sachsen  
Svarovsky  
Abteilungsleiter

**Bekanntmachung  
der Landesdirektion Sachsen  
zum Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes  
über die Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung  
zur wesentlichen Änderung der Biogasanlage Hennersdorf  
der Firma SAG Sadisdorfer Agrar AG  
am Standort 01744 Dippoldiswalde OT  
Hennersdorf, Obere Dorfstraße 24b**

**GZ.: 44-8431/2884**

**Vom 1. August 2025**

Die Landesdirektion Sachsen hat der SAG Sadisdorfer Agrar AG in 01744 Dippoldiswalde, Frauensteiner Straße 9a mit Datum vom 9. Juli 2025 eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung zur wesentlichen Änderung der Biogasanlage Hennersdorf am Standort 01744 Dippoldiswalde OT Hennersdorf, Obere Dorfstraße 24b, mit folgendem verfügenden Teil, erteilt.

#### **1 Entscheidung**

1.1 Der SAG Sadisdorfer Agrar AG, Frauensteiner Straße 9a, 01744 Dippoldiswalde, wird auf Antrag vom 26. April 2024 gemäß § 16 BImSchG in Verbindung mit § 1 und den Nummern 7.1.5, 1.2.2.2, 8.6.3.1, 9.1.1.2 sowie 9.36 des Anhangs 1 der 4. BImSchV die

**immissionsschutzrechtliche  
Änderungsgenehmigung**

für die wesentliche Änderung der Biogasanlage am Standort 01744 Dippoldiswalde OT Hennersdorf, Obere Dorfstraße 24b, Gemarkung Hennersdorf, Flur 4, Flurstücke 498a und 501 erteilt.

1.2 Die Änderung umfasst im Wesentlichen folgende Maßnahmen:

- Erhöhung der Einsatzstoffmenge der Biogasanlage von 232,39 t/d beziehungsweise 84.815 t/a auf 247,86 t/d beziehungsweise 90.470 t/a.
- Erhöhung der Betriebszeiten der BHKW 1-3 mit jeweils 549 kW von 670 h/a auf 1.000 h/a
- Erhöhung der Biogasproduktionsmenge am Standort und Begrenzung der künftigen Biogasproduktionsmenge auf 4.200.000 Nm<sup>3</sup>/a, angepasst an die Leistung und die Betriebszeiten der BHKW's.

1.3 Mit der Umsetzung der geplanten Änderungen zur Erhöhung der Biogasproduktionsmenge auf 4.200.000 Nm<sup>3</sup>/a, gemäß Ziffer 1.2 dieser Entscheidung, kann erst mit Inkrafttreten des Bebauungsplanes „Sondergebiet Biogasanlage Hennersdorf“ der Stadt Dippoldiswalde begonnen werden.

1.4 Bestandteil dieser Genehmigung sind die unter Abschnitt 2 genannten und mit Genehmigungsvermerk versehenen Antragsunterlagen und die unter Abschnitt 3 genannten Nebenbestimmungen.

1.5 Die Kosten dieser Entscheidung trägt die SAG Sadisdorfer Agrar AG.

1.6 Für diese Entscheidung werden Verwaltungskosten in Höhe von [REDACTED] festgesetzt. Diese sind binnen eines Monats nach der Zustellung dieses Bescheides unter Verwendung der angegebenen Bankverbindung (Abschnitt 5) zu entrichten.

Der Genehmigungsbescheid enthält folgende Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Zustellung schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form bei der Landesdirektion Sachsen, Alchemnitzer Straße 41, 09120 Chemnitz, oder den Dienststellen der Landesdirektion Sachsen in Dresden, Stauffenbergallee 2, 01099 Dresden, oder in Leipzig, Braustraße 2, 04107 Leipzig, Widerspruch eingelegt werden. Die Adressen und die technischen Anforderungen für die Übermittlung elektronischer Dokumente sind über die Internetseite [www.ids.sachsen.de/kontakt](http://www.ids.sachsen.de/kontakt) abrufbar.

Der Genehmigungsbescheid mit den getroffenen Nebenbestimmungen einschließlich der Begründung ist

**vom 29. August 2025 bis einschließlich  
12. September 2025**

auf der Internetseite der Landesdirektion Sachsen unter dem Link: <https://www.ids.sachsen.de/bekanntmachung/> unter der Rubrik Umweltschutz einsehbar.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Möglichkeit besteht, den oben genannten Bescheid den Beteiligten auf deren Verlangen, auf andere, leicht zugängliche Weise, zur Verfügung zu stellen.

Die öffentliche Bekanntmachung ergeht gemäß § 10 Absatz 8 des Bundes-Immissionsschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. Februar 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 58) geändert worden ist, unter folgenden Hinweisen:

1. Der Genehmigungsbescheid enthält zahlreiche Nebenbestimmungen.
2. Der Genehmigungsbescheid gilt mit dem Ende der Auslegungsfrist auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.
3. Nach der öffentlichen Bekanntmachung können der Bescheid und seine Begründung bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist von den Personen, die Einwendungen erhoben haben, schriftlich oder elektronisch bei der

Landesdirektion Sachsen, 09105 Chemnitz oder über  
poststelle@lds.sachsen.de, angefordert werden.

Die Entscheidung wird auch im UVP-Portal unter [https://  
www.uvp-verbund.de](https://www.uvp-verbund.de) bekannt gemacht.

Dresden, den 1. August 2025

Landesdirektion Sachsen  
Svarovsky  
Abteilungsleiter

**Bekanntmachung  
der Landesdirektion Sachsen  
über die Genehmigung der Neufassung der Verbandssatzung  
des Rettungszweckverbandes „Südwestsachsen“**

**Gz.: 20-2217/164/2**

**Vom 13. August 2025**

Die Landesdirektion Sachsen hat als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde mit Bescheid vom 3. Juni 2025 auf der Grundlage des § 61 Absatz 1 in Verbindung mit § 26 Absatz 3 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. April 2019 (SächsGVBl. S. 270), das durch Artikel 3 des Gesetzes vom 9. Februar 2022 (SächsGVBl. S. 134) geändert worden ist, die von der Versammlung am 17. Dezember 2024 beschlossene und vom Vorstandsvorsitzenden am 26. Februar 2025 ausgefertigte Neufassung der Verbandssatzung des Rettungszweckverbandes „Südwestsachsen“ genehmigt.

Die Neufassung der Verbandssatzung des Rettungszweckverbandes „Südwestsachsen“ tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung der Genehmigung und der Satzung im Sächsischen Amtsblatt in Kraft.

Diese Bekanntmachung kann auch auf der Internetseite der Landesdirektion Sachsen unter <https://www.lids.sachsen.de/bekanntmachung> unter der Rubrik Inneres, Soziales und Gesundheit – Kommunalwesen eingesehen werden.

Dresden, 13. August 2025

Landesdirektion Sachsen  
Caspar  
Referatsleiter

# Neufassung der Verbandssatzung des Rettungszweckverbandes „Südwestsachsen“

**vom 17. Dezember 2024**

Aufgrund von § 61 Abs. 1 Sächsisches Gesetz über kommunale Zusammenarbeit (SächsKomZG) in der Fassung vom 15. April 2019 (SächsGVBl. S. 270), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 9. Februar 2022 (SächsGVBl. S. 134) sowie der Kommunalbekanntmachungsverordnung vom 17. Dezember 2015 (SächsGVBl. S. 693), beschließt die Verbandsversammlung des Rettungszweckverbandes „Südwestsachsen“ diese Neufassung der Verbandssatzung:

## § 1

### Name, Rechtsstellung und Sitz

(1) Der Zweckverband führt den Namen Rettungszweckverband „Südwestsachsen“.

(2) Der Zweckverband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.

(3) Der Zweckverband hat seinen Sitz in Plauen.

## § 2

### Verbandsmitglieder, Verbandsgebiet

(1) Verbandsmitglieder sind folgende Gebietskörperschaften:

- a) der Vogtlandkreis und
- b) der Landkreis Zwickau.

(2) Das Verbandsgebiet umfasst das Gebiet seiner Verbandsmitglieder.

## § 3

### Aufgaben des Zweckverbandes

(1) Der Zweckverband ist Träger des bodengebundenen Rettungsdienstes in seinem Verbandsgebiet. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. die Sicherstellung – ausgenommen die notärztliche Sicherstellung, einer bedarfsgerechten Versorgung der Bevölkerung mit Leistungen der Notfallrettung – einschließlich Bergwacht und Wasserrettungsdienste, soweit sie Aufgaben der Notfallrettung wahrnehmen – und des Krankentransportes;
2. auf der Grundlage des Sächsischen Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz (SächsBRKG) i. V. m. der Sächsischen Landesrettungsdienstplanverordnung (SächsLRetDPVO) in den jeweils gültigen Fassungen einen Bereichsplan aufzustellen;
3. den Bereichsbeirat für den Rettungsdienst zu bestellen und ihn in grundsätzlichen Angelegenheiten anzuhören; Erlass einer Geschäftsordnung für den Bereichsbeirat;
4. durch öffentlich-rechtlichen Vertrag die Durchführung von Notfallrettung und Krankentransport nach einem Auswahl- oder Vergabeverfahren auf private Hilfsorganisationen oder auf andere Unternehmer (Leistungserbringer) zu übertragen;
5. den Rettungsdienst selbst durchzuführen, soweit die bedarfsgerechte Versorgung mit Leistungen des Rettungsdienstes nicht nach Ziffer 4 sichergestellt ist;
6. die Integrierte Regionalleitstelle (IRLS) zu errichten, zu unterhalten und zu betreiben; die Verbandsmitglieder übertragen ihre diesbezüglichen Zuständigkeiten, die sich aus § 11 Abs. 1 und § 34 Abs. 2 SächsBRKG ergeben, auf den Zweckverband;
7. gemeindeübergreifende Alarmierungs- und Nachrichtenübermittlungssysteme zu errichten, zu unterhalten und zu betreiben; die Verbandsmitglieder übertragen ihre diesbezüglichen Zuständigkeiten, die sich aus § 7 Abs. 1 Ziffer 2 SächsBRKG ergeben, auf den Zweckverband;
8. die Rettungswachen und die sonstigen für die Durchführung der Notfallrettung oder des Krankentransports benötigten baulichen Anlagen zu errichten und zu unterhalten;
9. die zur Durchführung von Notfallrettung und Krankentransport benötigten Fahrzeuge – einschließlich der erforderlichen Ausrüstung und Ausstattung – im Benehmen mit den Kostenträgern nach Bedarf und wirtschaftlichen Gesichtspunkten selbst zu beschaffen und zu unterhalten;
10. einen hauptamtlichen Ärztlichen Leiter Rettungsdienst und dessen hauptamtlichen Vertreter zu bestellen, die insbesondere Festlegungen zur Sicherung der Qualität der rettungsdienstlichen Versorgung treffen und deren Umsetzung überwachen; der Ärztliche Leiter Rettungsdienst und dessen Vertreter erfüllen zugleich die gesetzlichen Aufgaben des Ärztlichen Leiters der Integrierten Regionalleitstelle;
11. ehrenamtlich tätige Leitende Notärzte zu bestellen, die bei der rettungsdienstlichen Versorgung einer großen Anzahl von Verletzten oder Erkrankten die ärztliche Versorgung koordinieren;
12. ehrenamtlich tätige Organisatorische Leiter Rettungsdienst zu bestellen, die den Leitenden Notarzt bei taktischen und organisatorischen Aufgaben am Schadensort unterstützen;
13. die Sicherstellung der rettungsdienstlichen Versorgung bei einem Massenansturm von Verletzten oder Erkrankten, insbesondere durch organisatorische und planerische Vorsorgemaßnahmen, unter anderem in Verbindung mit den unteren Brandschutz-, Rettungsdienst- und Katastrophenschutzbehörden der Verbandsmitglieder Schnell-Einsatz-Gruppen (SEG) aufzustellen und gemäß § 39 SächsBRKG im Katastrophenschutz mitzuwirken;
14. für die Durchführung des Rettungsdienstes auf der Grundlage des § 32 SächsBRKG einheitliche, leistungsgerechte Benutzungsentgelte für alle in der gesetzlichen Krankenversicherung versicherten Benutzer mit den Kostenträgern zu vereinbaren;
15. für alle nicht in der gesetzlichen Krankenversicherung versicherten Benutzer des Rettungsdienstes Gebühren durch Satzung festzulegen;
16. für die Qualitätssicherung der medizinischen Leistungen kann der Zweckverband eigene Fortbildungen anbieten und durchführen;
17. die Ersthelferausbildung der Bevölkerung mit dem Ziel zu fördern, das therapiefreie Intervall bei Notfallpatienten zu verkürzen; die Ersthelferausbildung ist durch die Leistungserbringer nach Ziffer 4 durchzuführen;
18. Durchführung von Projekten oder Förderung solcher, die im Kontext zur demografischen Entwicklung, zur langfristigen Stabilisierung der Systeme der ärztlichen bzw. notärztlichen Versorgung sowie der Gefahrenabwehr dienen;

19. Unterhaltung von Serviceeinrichtungen für den Endgerätesupport des Rettungsdienstes im BOS-Digitalfunknetz, welche auch durch die Feuerwehr oder den Katastrophenschutz genutzt werden können; die Betreuung kann durch Vertrag auf Dritte übertragen werden;
20. Der Zweckverband unterstützt „Organisierte Erste Hilfe“ im Sinne des § 12a SächsBRKG. Er kann selbst Organisierte Erste Hilfe erbringen;
21. Der Zweckverband ist Aufgabenträger und Träger der Einheiten und Einrichtungen der Psychosozialen Akuthilfe; die Verbandsmitglieder übertragen ihre diesbezüglichen Zuständigkeiten, die sich aus § 38 Abs. 2 Satz 2 SächsBRKG ergeben, auf den Zweckverband.

(2) Zur Erfüllung der in Absatz 1 Nummer 6 genannten Aufgaben – insbesondere der Betreuung der Integrierten Regionalleitstelle – bedient sich der Verband der Berufsfeuerwehr Zwickau. Er schließt hierzu einen öffentlich-rechtlichen Vertrag mit der Großen Kreisstadt Zwickau in ihrer Funktion als Träger der Berufsfeuerwehr.

(3) Für die haupt- und ehrenamtlichen Einsatzkräfte des Rettungs- und Sanitätsdienstes, des Katastrophenschutzes sowie für Ersthelfer unterhält der Zweckverband ein Einsatz-Nachsorge-Team (ENT). Das ENT bietet Hilfe für eine Bewältigung von Stressreaktionen nach besonders traumatisierenden schweren Ereignissen an.

(4) Der Zweckverband unterstützt Einheiten und Einrichtungen des Katastrophenschutzes aus seiner Mitwirkungsverpflichtung nach §§ 12 und 39 SächsBRKG. Er kann dabei Einrichtungen zur Unterbringung von Katastrophenschutz-einheiten für Leistungserbringer und private Hilfsorganisationen errichten oder zur Verfügung stellen.

#### § 4 Verbandsorgane

Die Organe des Zweckverbandes sind

- (1) die Verbandsversammlung und
- (2) der Verbandsvorsitzende.

#### § 5 Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung besteht aus den Vertretern der Verbandsmitglieder.

(2) Der Verbandsversammlung gehören als gesetzliche Vertreter der Landkreise der Landrat des Vogtlandkreises, der Landrat des Landkreises Zwickau an, sofern nicht auf deren Vorschlag der Kreistag des jeweiligen Verbandsmitgliedes einen anderen leitenden Bediensteten zum Vertreter wählt. Darüber hinaus entsendet der Vogtlandkreis drei weitere Vertreter und der Landkreis Zwickau drei weitere Vertreter in die Verbandsversammlung.

(3) Die weiteren Vertreter werden vom jeweiligen Kreistag für die Dauer ihrer Wahlperiode aus seiner Mitte gewählt; nach Ablauf der Wahlperiode führen sie die Geschäfte bis zur Neuwahl der weiteren Vertreter fort. Für jeden weiteren Vertreter ist ein Stellvertreter zu wählen, der diesen im Falle seiner Verhinderung vertritt; Satz 1 gilt entsprechend.

(4) Jedes Verbandsmitglied hat eine Stimme.

(5) Stimmführer der Verbandsmitglieder sind jeweils die Landräte beziehungsweise deren Vertreter/Beauftragte.

#### § 6

##### Rechtsstellung der Vertreter der Verbandsmitglieder

- (1) Die Vertreter der Verbandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig.
- (2) Entschädigungen werden durch gesonderte Satzung geregelt.

#### § 7

##### Zuständigkeit der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung ist das Hauptorgan des Zweckverbandes und legt die Grundsätze für die Verwaltung des Zweckverbandes fest. Sie entscheidet über alle Angelegenheiten des Zweckverbandes, soweit die Entscheidung nach dieser Satzung oder durch Beschluss nicht einem beschließenden Ausschuss oder dem Verbandsvorsitzenden übertragen ist oder letzterem kraft Gesetzes zukommt. Die Verbandsversammlung überwacht die Ausführung ihrer Beschlüsse und sorgt beim Auftreten von Missständen in der Zweckverbandsverwaltung für deren Beseitigung durch den Verbandsvorsitzenden.

(2) Folgende Angelegenheiten fallen insbesondere in den Zuständigkeitsbereich der Verbandsversammlung:

1. wesentliche Änderungen der den Verbandsaufgaben dienenden Einrichtungen, insbesondere Beschlüsse zur Errichtung oder Schließung von Rettungswachen und sonstigen für die Durchführung der Notfallrettung und des Krankentransportes benötigten baulichen Anlagen;
2. Erlass, Änderung oder Aufhebung von Satzungen;
3. Aufnahme neuer sowie Ausscheiden einzelner Verbandsmitglieder;
4. die Übernahme weiterer Aufgaben;
5. Erlass, Änderung oder Aufhebung der Geschäftsordnung der Verbandsversammlung und des Bereichsbeitrages für den Rettungsdienst;
6. Bildung und Auflösung von beschließenden und beratenden Ausschüssen sowie die Übertragung von Aufgaben auf diese;
7. Wahl des Verbandsvorsitzenden und seiner Stellvertreter sowie Wahl der Mitglieder von beratenden und beschließenden Ausschüssen;
8. Übertragung von Leistungen des Rettungsdienstes auf private Hilfsorganisationen oder andere Unternehmer;
9. Bestellung des hauptamtlichen Ärztlichen Leiters Rettungsdienst sowie dessen Stellvertreter;
10. Beschluss des Bereichsplanes für den Rettungsdienst;
11. Erlass der Haushaltssatzung und Nachtragssatzungen;
12. Bestellung von Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften zur Prüfung der Jahresabschlüsse und der Lageberichte gemäß § 32 Abs. 1 SächsEigBVO;
13. Bestellung der Prüfungseinrichtung zur örtlichen Prüfung gemäß §§ 105 und 106 SächsGemO;
14. die Feststellung des Jahresabschlusses, Verwendung des Jahresgewinns, Behandlung des Jahresverlustes sowie die Entlastung des Geschäftsführers;
15. die Übertragung weiterer Aufgaben zur selbstständigen Erledigung auf den Verbandsvorsitzenden;
16. die Bestellung und Entlassung des Geschäftsführers im Einvernehmen mit dem Verbandsvorsitzenden;
17. die Verfügung über Vermögen des Zweckverbandes, einschließlich des der Verfügung zugrundeliegenden Verpflichtungsgeschäftes, das nach Maßgabe dieser Satzung für den Zweckverband von erheblicher wirtschaftlicher Bedeutung ist;

18. die Entscheidung über einen Ausschließungsgrund bei den Vertretern der Verbandsmitglieder wegen Befangenheit gemäß § 20 Abs. 3 SächsGemO;
19. der Abschluss von Vereinbarungen mit den Kostenträgern über die Benutzungsentgelte für den Rettungsdienst sowie die Entscheidung zur Anrufung der Schiedsstelle für den Rettungsdienst.

(3) Die Verbandsversammlung ist in allen Angelegenheiten zuständig, soweit die in § 9 (Zuständigkeiten des Verbandsvorsitzenden) dieser Satzung genannten Obergrenzen überschritten werden.

## § 8

### Wahl und Rechtsstellung des Verbandsvorsitzenden

(1) Der Verbandsvorsitzende und sein Stellvertreter werden von der Verbandsversammlung aus der Mitte ihrer gemäß § 52 Abs. 3 Satz 1 SächsKomZG entsandten Vertreter gewählt.

(2) Der Verbandsvorsitzende und sein Stellvertreter werden für die Dauer von fünf Jahren, sind Sie Inhaber eines kommunalen Wahlamtes eines Verbandsmitgliedes, für die Dauer dieses Amtes gewählt. Sie üben ihre Verbandsfunktion nach Ablauf ihres kommunalen Wahlamtes bis zum Amtsantritt des neu gewählten Verbandsvorsitzenden und seines Stellvertreters weiter aus.

(3) Ein von der Verbandsversammlung gewähltes Verbandsmitglied vereidigt und verpflichtet den Verbandsvorsitzenden in öffentlicher Sitzung.

(4) Der Verbandsvorsitzende und sein Stellvertreter sind ehrenamtlich tätig.

(5) Der Verbandsvorsitzende ist Vorsitzender und Leiter der Verbandsversammlung sowie des Vergabeausschusses.

(6) Der Verbandsvorsitzende vertritt den Zweckverband und ist Leiter der Verbandsverwaltung. Er ist Vorgesetzter, Dienstvorgesetzter und oberste Dienstbehörde der Verbandsbediensteten.

## § 9

### Zuständigkeiten des Verbandsvorsitzenden

(1) Der Verbandsvorsitzende bereitet die Sitzungen der Verbandsversammlung vor, vollzieht ihre Beschlüsse und muss Beschlüssen widersprechen, wenn er der Auffassung ist, dass sie rechtswidrig sind. Er kann Beschlüssen widersprechen, wenn er der Auffassung ist, dass sie für den Zweckverband nachteilig sind.

(2) In dringenden Angelegenheiten, deren Erledigung nicht bis zu einer ohne Frist und Form einberufenen Sitzung der Verbandsversammlung aufgeschoben werden kann, entscheidet der Verbandsvorsitzende anstelle der Verbandsversammlung. Die Gründe für die Eilentscheidung und die Art der Erledigung sind den Mitgliedern der Verbandsversammlung unverzüglich mitzuteilen.

(3) Der Verbandsvorsitzende hat die Verbandsversammlung über alle wichtigen den Zweckverband und seine Verwaltung betreffenden Angelegenheiten zu informieren; bei wichtigen Planungen und Vorhaben ist die Verbandsversammlung möglichst frühzeitig über die Absichten und Vorstellungen der Verbandsverwaltung und laufend über den Stand und den Inhalt der Planungsarbeiten zu informieren.

(4) Der Verbandsvorsitzende erledigt in eigener Zuständigkeit insbesondere die in Absatz 5 genannten Aufgaben und weitere, ihm durch die Verbandsversammlung übertragenen Aufgaben. Er kann dabei Aufgaben seines Zuständigkeitsbereiches ganz oder teilweise zur selbstständigen Erledigung auf den Geschäftsführer übertragen. Näheres regelt eine Geschäftsanweisung für den Geschäftsführer.

(5) Der Verbandsvorsitzende ist insbesondere zuständig für:

1. die Bewirtschaftung der Mittel (Sachentscheidung) und die Vergabe von Aufträgen nach VOB, VOL und von freiberuflichen Leistungen (§ 18 EStG) im Vollzug des Wirtschaftsplanes bis zu einer Wertgrenze von 100.000 EUR im Einzelfall. Maßgebend ist hierbei der Umfang des Einzelloses; Der Verbandsvorsitzende ist ferner für die Entscheidung über den Abschluss von Nachtragsvereinbarungen bei einem Einzellos zuständig, wenn die Gesamtplanung des Vorhabens nicht oder nur unwesentlich verändert wird. Die Wertobergrenze für den vom Verbandsvorsitzenden zu entscheidenden Einzelnachtrag beträgt 60.000 EUR;
2. die Stundung von Forderungen im Einzelfall bis zu zwei Monaten in unbeschränkter Höhe, bis zu sechs Monaten und bis zu einem Höchstbetrag von 30.000 EUR, von mehr als sechs Monaten bis zu einem Höchstbetrag von 20.000 EUR;
3. die befristete Niederschlagung von Forderungen in unbeschränkter Höhe;
4. den Verzicht auf Ansprüche des Zweckverbandes und die unbefristete Niederschlagung von Forderungen bis zu einer Höhe von 30.000 EUR im Einzelfall;
5. die Führung von Rechtsstreitigkeiten und den Abschluss von Vergleichen, wenn der Streitwert 60.000 EUR oder bei Vergleichen das Zugeständnis des Zweckverbandes im Einzelfall 30.000 EUR nicht übersteigt;
6. Verträge über die Nutzung von Grundstücken, Immobilien oder beweglichem Vermögen bis zu einem jährlichen Miet- oder Pachtwert von 30.000 EUR im Einzelfall;
7. die Veräußerung von beweglichem Vermögen bis zu 30.000 EUR im Einzelfall;
8. im Vollzug des Wirtschaftsplanes und dem in der Haushaltssatzung festgelegten Kreditrahmens – Abschluss von Kreditverträgen sowie die Begründung einer Zahlungsverpflichtung, die wirtschaftlich einer Kreditaufnahme gleichkommt;
9. die Zustimmung zu erfolgsgefährdenden Mehraufwendungen des Erfolgsplans sowie Mehrauszahlungen des Liquiditätsplans bis zu 70.000 EUR im Einzelfall;
10. die Einstellung, Höhergruppierung und Entlassung von Angestellten, Aushilfsangestellten, Auszubildenden, Praktikanten und anderen in Ausbildung stehenden Personen; sowie die Entscheidung über die Festsetzungen von Vergütungen, auf die kein Anspruch auf Grund eines Tarifvertrages besteht; Die Bestellung und Entlassung des Geschäftsführers bleibt der Verbandsversammlung im Einvernehmen mit dem Verbandsvorsitzenden vorbehalten.
11. die Veräußerung, den Erwerb und Tausch von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten im Wert bis 50.000 EUR im Einzelfall;
12. die Bestellung von Sicherheiten bis zu 50.000 EUR im Einzelfall;
13. die Übernahme von Bürgschaften und von Verpflichtungen aus Gewährverträgen und den Abschluss der ihnen wirtschaftlich gleichkommenden Rechtsgeschäfte, soweit sie im Einzelfall den Betrag von 25.000 EUR nicht übersteigen;
14. die Bestellung der Mitglieder des Bereichsbeirates für den Rettungsdienst.

15. Bestellung ehrenamtlich tätiger Leitender Notärzte und Organisatorischer Leiter Rettungsdienst, denen insbesondere die ärztliche und organisatorische Leitung als Rettungsdienst-Einsatzleitung bei Großschadenseinsatzleitung obliegt.

(6) Die vorgenannten Wertgrenzen beziehen sich jeweils auf den einheitlichen wirtschaftlichen Vorgang. Die Zerlegung eines solchen Vorgangs in mehrere Teile zur Begründung einer anderen Zuständigkeit ist nicht zulässig. Bei voraussehbar wiederkehrenden Aufträgen bezieht sich die Wertgrenze auf den Jahresbedarf. Die Wertgrenze gilt nicht für den sächlichen Verwaltungs- und Betriebsaufwand.

#### § 10

##### **Geschäftsgang der Verbandsversammlung**

(1) Die Verbandsversammlung tritt auf schriftliche oder elektronische Einladung des Verbandsvorsitzenden zusammen. Die Einladung muss Tagungszeit und -ort sowie die Beratungsgegenstände angeben und den Vertretern der Verbandsmitglieder spätestens zwei Wochen vor der Sitzung zugehen. Der Einladung sind die für die Beratung erforderlichen Unterlagen beizufügen. Die Sitzungen der Verbandsversammlung sind öffentlich, soweit nicht das öffentliche Wohl oder berechnigte Interessen Einzelner eine nichtöffentliche Sitzung erfordern. Zeit, Ort und Tagesordnung der öffentlichen Sitzungen sind rechtzeitig ortsüblich bekanntzugeben. Dies gilt nicht bei der Einberufung in Eilfällen. Über Gegenstände einfacher Art und geringer Bedeutung kann im schriftlichen oder elektronischen Verfahren beschlossen werden; ein hierbei gestellter Antrag ist angenommen, wenn kein Mitglied widerspricht.

(2) Die Verbandsversammlung ist einzuberufen, wenn die Geschäftslage es erfordert, mindestens jedoch zwei Mal im Jahr. Sie muss außerdem unverzüglich einberufen werden, wenn ein Verbandsmitglied dies unter Angabe der Beratungsgegenstände beantragt. In Eilfällen kann die Verbandsversammlung ohne Frist, formlos und unter Angabe der Verhandlungsgegenstände einberufen werden.

(3) Beschlüsse der Verbandsversammlung müssen mit der Mehrheit der Stimmen gefasst werden.

(4) Näheres wird in der Geschäftsordnung geregelt.

#### § 11

##### **Geschäftsstellen, Geschäftsführung, Dienstkräfte**

(1) Der Zweckverband unterhält zur Erledigung von Verwaltungsaufgaben am Sitz des Zweckverbandes in Plauen eine Geschäftsstelle und eine weitere Geschäftsstelle in Zwickau.

(2) Der Zweckverband hat hauptamtliche Bedienstete.

(3) Die Verbandsversammlung bestellt einen Geschäftsführer. Der Geschäftsführer leitet die Geschäftsstellen in eigener Verantwortung; der Verbandsvorsitzende kann ihm Aufgaben seines Zuständigkeitsbereiches ganz oder teilweise zur eigenständigen Erledigung übertragen. Die Details regelt der Verbandsvorsitzende durch eine Geschäftsanweisung.

(4) Der Zweckverband kann sich bei der Erledigung einzelner Aufgaben der sachlichen und personellen Verwaltungsmittel seiner Verbandsmitglieder auf der Grundlage eines öffentlich-rechtlichen Vertrages beziehungsweise Dritter bedienen.

#### § 12

##### **Wirtschaftsführung/Prüfungswesen**

(1) Hinsichtlich der Wirtschaftsführung des Rechnungswesens und der Jahresabschlussprüfung finden für den Zweckverband die Vorschriften über Eigenbetriebe im Sinne des § 95a SächsGemO sowie des § 127 Abs. 1 Ziffer 22 SächsGemO i.V.m. der SächsEigBVO entsprechend Anwendung. Das Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr. Als erheblich im Sinne des § 23 Abs. 1 Ziffer 1 SächsEigBVO gilt eine Verschlechterung des Jahresergebnisses gegenüber dem Erfolgsplan von mehr als 10 von Hundert.

(2) Der Zweckverband bedient sich für die örtliche Prüfung eines kommunalen Rechnungsprüfungsamtes oder Rechnungsprüfers, eines Wirtschaftsprüfers oder einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft.

#### § 13

##### **Deckung des Finanzbedarfs**

(1) Soweit die Einnahmen des Zweckverbandes zur Bestreitung der Verbandsaufgaben nicht ausreichen und weder durch eigene Finanzierungsmittel, noch durch Leistungen Dritter gedeckt werden, haben die Verbandsmitglieder anteilig Umlage zu leisten.

(2) Die Umlage wird unbeschadet der Regelung des Absatzes 3 von den Verbandsmitgliedern anteilig im Verhältnis der Einwohner der Verbandsmitglieder zur Gesamteinwohnerzahl des Verbandsgebietes getragen. Grundlage für die Feststellung der Einwohnerzahl bildet die vom Statistischen Landesamt veröffentlichte Einwohnerzahl, welche dem Zeitpunkt des Beschlusses zeitlich am nächsten liegt. Bei der Ermittlung der Zahlen wird das tatsächliche Verbandsgebiet im Zeitpunkt der Beschlussfassung zugrunde gelegt. Abweichend von Satz 2 sind Gebietsänderungen vom Tag der Rechtswirksamkeit zu berücksichtigen.

(3) Die Höhe der Umlage wird in der Haushaltssatzung für jedes Wirtschaftsjahr festgesetzt und im Wirtschaftsplan veranschlagt. Die Umlagebeiträge werden den einzelnen Verbandsmitgliedern durch schriftlichen Bescheid mitgeteilt (Umlagebescheid).

(4) Die Umlage nach Absatz 2 wird, sofern der Umlagebeschluss keine abweichenden Regelungen trifft, in vier anteiligen Raten jeweils bis zum Quartalsende fällig.

(5) Die Höhe der Umlagen kann im laufenden Wirtschaftsjahr durch Erlass einer Nachtragssatzung verändert werden.

(6) Für die Kostentragung bei einzelnen Aufgaben können von Absatz 2 abweichende Regelungen getroffen werden.

#### § 14

##### **Änderung der Verbandssatzung**

(1) Die Änderung der Verbandssatzung kann von der Verbandsversammlung nur mit Einstimmigkeit beschlossen werden.

(2) Anträge auf Satzungsänderungen müssen schriftlich beim Verbandsvorsitzenden eingereicht und begründet werden.

## § 15

**Auflösung des Zweckverbandes**

(1) Der Zweckverband kann aus Gründen des öffentlichen Wohls mit Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde aufgelöst werden. Der Beschluss über die Auflösung bedarf einer Mehrheit von mindestens drei Vierteln aller Stimmen.

(2) Der Zweckverband gilt nach seiner Auflösung als fortbestehend, soweit der Zweck der Abwicklung es erfordert. Die Abwicklung ist Aufgabe des Verbandsvorsitzenden, soweit die Verbandsversammlung nicht etwas anderes bestimmt.

## § 16

**Ausschluss, Ausscheiden und Wegfall von Verbandsmitgliedern**

(1) Aus Gründen des öffentlichen Wohls kann ein Mitglied des Zweckverbandes mit Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde aus dem Zweckverband ausgeschlossen werden. Der Beschluss über den Ausschluss bedarf einer Mehrheit von mindestens drei Vierteln aller Stimmen.

(2) Hat der Zweckverband mehr als zwei Mitglieder, kann ein Mitglied des Zweckverbandes mit Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde sein Ausscheiden aus dem Zweckverband beantragen, ohne dass es zur Auflösung des Zweckverbandes kommt. Der Beschluss über das Ausscheiden bedarf einer Mehrheit von mindestens drei Vierteln aller Stimmen. Der Vollzug des Ausscheidens kann frühestens zum Ende des laufenden Wirtschaftsjahres erfolgen.

(3) Fällt ein Verbandsmitglied weg, tritt dessen Rechtsnachfolger in die Rechtsstellung des weggefallenen Verbandsmitgliedes ein. Die Regelungen des § 63 Abs. 2 SächsKomZG gelten entsprechend.

## § 17

**Auseinandersetzung**

(1) Im Falle der Auflösung des Zweckverbandes, im Falle des Ausschlusses eines Verbandsmitgliedes und im Fall des Ausscheidens eines Verbandsmitgliedes findet eine Auseinandersetzung der rechtlichen Verhältnisse nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen statt. Es gilt der Grundsatz: Das Vermögen und die Verbindlichkeiten folgen den Aufgaben nach § 3.

(2) Der Wert des Verbandsvermögens und der Verbindlichkeiten ergibt sich aus dem festgestellten Abschluss des Zweckverbandes zum Zeitpunkt des Vollzugs der rechtlichen Veränderungen nach Absatz 1.

(3) Die Verteilung des vorhandenen Vermögens und der Verbindlichkeiten des Zweckverbandes erfolgt bei allen rechtlichen Veränderungen nach Absatz 1 grundsätzlich nach dem Verhältnis der Einwohnerzahl. Grundlage für die Feststellung der Einwohnerzahl bildet die vom Statistischen Landesamt veröffentlichte Einwohnerzahl, welche dem Zeitpunkt der Auflösung, des Ausschlusses bzw. des Ausscheidens zeitlich am nächsten liegt.

(4) Ausgenommen von den Regelungen des Absatzes 3 ist das im Bestand des Zweckverbandes befindliche Anlagevermögen, welches mit dem Beitritt eines Verbandsmitgliedes sowie ab dem 1. Januar 2018 durch dieses ohne Kostenausgleich eingebracht wurde. Dieses Vermögen wird

auf das betreffende Verbandsmitglied ohne Kostenausgleich zurückübertragen.

(5) Abweichend von den Regelungen des Absatzes 3 wird vom Zweckverband angeschafftes und hergestelltes Anlagevermögen behandelt. Rettungswachen sowie alle sonstigen für die Durchführung der Notfallrettung oder des Krankentransportes benötigten baulichen Anlagen – einschließlich der für die jeweiligen Objekte gemäß Bereichsplan notwendigen Fahrzeuge und deren Ausstattung – werden auf das Verbandsmitglied übertragen, auf dessen Gebiet sich das jeweilige Objekt befindet. Verbindlichkeiten, welche im Zusammenhang mit Anschaffungs- und Herstellungskosten dieses Anlagevermögens stehen, gehen mit dem Anlagevermögen ebenfalls auf das betreffende Verbandsmitglied über.

(6) Im Falle der Auflösung (§ 16) des Zweckverbandes und im Falle des Ausscheidens, Ausschlusses oder Wegfalls eines Verbandsmitgliedes (§ 17) erfolgt die Abwicklung der Arbeitsverhältnisse der Bediensteten des Zweckverbandes durch Abschluss eines öffentlich-rechtlichen Vertrages zwischen den Verbandsmitgliedern bzw. dem ausscheidenden Mitglied und dem Zweckverband. Der Vertrag soll vorsehen, dass die Bediensteten von den Verbandsmitgliedern oder ihren Rechtsnachfolgern anteilig unter Wahrung des Besitzstandes übernommen werden. Die Verteilung der Bediensteten erfolgt in sinngemäßer Anwendung der Regelungen des Absatzes 3.

## § 18

**Öffentliche Bekanntmachungen**

(1) Öffentliche Bekanntmachungen des Zweckverbandes erfolgen im elektronischen „Amtsblatt des Vogtlandkreises“ auf der Internetseite des Vogtlandkreises unter der Internetadresse <https://www.vogtlandkreis.de/bekanntmachungen> und in der elektronischen Ausgabe des Amtsblattes des Landkreis Zwickau auf der Internetseite des Landkreises Zwickau unter <https://www.landkreis-zwickau.de/e-amtsblatt>, sofern bundes- oder landesrechtlich nichts anderes geregelt ist.

(2) Sind Pläne oder zeichnerische Darstellungen, insbesondere Karten, Bestandteile einer Rechtsverordnung oder Satzung, können diese dadurch bekanntgemacht werden, dass

1. ihr wesentlicher Inhalt in der Rechtsverordnung oder Satzung umschrieben wird,
2. sie in den Geschäftsstellen des Zweckverbandes zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten, mindestens aber wöchentlich 20 Stunden, für die Dauer von mindestens zwei Wochen niedergelegt werden und
3. hierauf bei der Bekanntmachung der Rechtsverordnung oder Satzung hingewiesen wird.

Absatz 2 gilt für sonstige öffentliche Bekanntmachungen entsprechend.

(3) Die in den gesetzlichen Vorschriften vorgesehene „ortsübliche Bekanntmachung“ oder „ortsübliche Bekanntgabe“ erfolgen, sofern bundes- oder landesrechtlich nichts anderes geregelt ist, auf der Internetseite des Rettungszweckverbandes „Südwestsachsen“ unter <https://www.rettzv-sws.de/bekanntmachungen>, sowie zusätzlich durch Aushang in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes:

Geschäftsstelle Plauen  
Poeppigstraße 6  
08529 Plauen

Die Regelungen des Absatzes 2 gelten entsprechend.

**§ 19**  
**Begriffsbestimmungen**

Soweit in dieser Satzung aus Vereinfachungsgründen nur die jeweils männliche Form eines Begriffs verwendet wurde, wie z.B. Landrat, Verbandsvorsitzender oder Geschäftsführer, steht dieser Begriff auch für die weibliche Form des entsprechenden Wortes.

**§ 20**  
**Inkrafttreten**

Diese Neufassung der Verbandssatzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung der Genehmigung durch die Genehmigungsbehörde und der Satzung im Sächsischen Amtsblatt in Kraft.

Plauen, den 26. Februar 2025

Rettungszweckverband „Südwestsachsen“  
Michaelis  
Verbandsvorsitzender des Rettungszweckverbandes „Südwestsachsen“

**Hinweise nach § 4 Absatz 4 der Sächsischen Gemeindeordnung:**

Nach § 4 Absatz 4 Satz 1 der Sächsischen Gemeindeordnung gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Sächsischen Gemeindeordnung zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,

3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Absatz 2 wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
  - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
  - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nummer 3 und 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

## Andere Behörden und Körperschaften

### Bekanntmachung der Sächsischen Anstalt für kommunale Datenverarbeitung über die Prüfung und Verwendung von Programmen

Vom 18. August 2025

Auf Grund von § 87 Absatz 2 der Sächsischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018, (SächsGVBl. Seite 62), in Verbindung mit § 20 der Sächsischen Kommunalprüfungsverordnung vom 25. Oktober 2011 (SächsGVBl. S. 604), die durch Artikel 1 der Verordnung vom 28. März 2017 (SächsGVBl. S. 194) geändert worden ist, hat die Sächsische Anstalt für kommunale Datenverarbeitung (SAKD) folgendes Programm für die Verwendung im Freistaat Sachsen neu zugelassen:

**adKOMM Neues Kommunales Finanzwesen (NKF),  
Version 8,**  
entwickelt durch regisafe GmbH,  
71332 Waiblingen  
(Prüfbereich USt.Doppik)

Der Umfang der durchgeführten Prüfungen ist in der

- VwV Prüfhandbuch AP.Doppik vom 8. August 2014 (SächsABl. Seite 1442),
- VwV Prüfhandbuch USt.Doppik vom 24. Mai 2022 (SächsABl. Seite 1273).

beschrieben.

Eine vollständige Übersicht der zugelassenen Programme ist im Internet unter „<http://www.sakd.de>“ einsehbar.

Bischofswerda, den 18. August 2025

Sächsische Anstalt für kommunale Datenverarbeitung  
Berndt  
Direktor

---

### Impressum

**Herausgeber:**

Sächsische Staatskanzlei  
Archivstraße 1  
01097 Dresden  
Telefon: 0351 564 11312

**Verlag:**

SV SAXONIA Verlag  
für Recht, Wirtschaft und Kultur GmbH  
Ludwig-Hartmann-Straße 40  
01277 Dresden  
Telefon: 0351 4 85 26 0  
Telefax: 0351 4 85 26 6 1  
E-Mail: [gvbl-abl@saxonia-verlag.de](mailto:gvbl-abl@saxonia-verlag.de)  
Internet: [www.recht-sachsen.de](http://www.recht-sachsen.de)  
Verantwortlicher Redakteur: Frank Unger

**Druck:**

Stoba-Druck GmbH  
Am Mart 16, 01561 Lampertswalde

**Redaktionsschluss:**

21. August 2025

**Bezug:**

Bezug und Kundenservice erfolgen ausschließlich über den Verlag. Der Preis für ein Jahresabonnement des Sächsischen Amtsblattes beträgt 244,54 Euro (gedruckte Ausgabe zzgl. 62,77 Euro Postversand) bzw. 142,19 Euro (elektronische Ausgabe). Der Preis dieser Einzelausgabe beträgt 6,53 Euro zzgl. 3,67 Euro bei Postversand. Alle genannten Preise verstehen sich inklusive gesetzlicher Mehrwertsteuer. Das Abonnement kann ausschließlich schriftlich mit einer Frist von sechs Wochen zum Kalenderjahresende gekündigt werden.

**Bekanntmachung  
des Landratsamtes Meißen  
über die Genehmigung der Vereinbarung vom 21. Mai 2025  
zwischen der Großen Kreisstadt Riesa und der Stadt Lommatzsch  
über die Aufhebung der Zweckvereinbarung zur  
Übertragung der Aufgaben der Verfolgung und Ahndung  
von Ordnungswidrigkeiten vom 3. Februar 2009**

**Vom 31. Juli 2025**

Das Landratsamt Meißen hat als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde mit Bescheiden vom 31. Juli 2025 (Az: 450337/2025 und 450340/2025) die Zweckvereinbarung vom 21. Mai 2025 zwischen der Großen Kreisstadt Riesa und der Stadt Lommatzsch über die Aufhebung der Zweckvereinbarung zur Übertragung der Aufgaben der Verfolgung

und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten vom 3. Februar 2009 gemäß § 72 Absatz 3 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. April 2019 (SächsGVBl. S. 270), das durch Artikel 3 des Gesetzes vom 9. Februar 2022 (SächsGVBl. S. 134) geändert worden ist, genehmigt.

Meißen, den 31. Juli 2025

Landratsamt Meißen  
Ralf Hänsel  
Landrat

**Vereinbarung  
über die Aufhebung der Zweckvereinbarung zur Übertragung der  
Aufgaben der Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten**

Zwischen der

Großen Kreisstadt Riesa  
Rathausplatz 1  
01589 Riesa  
vertreten durch den Oberbürgermeister  
Herrn Marco Müller

und der

Stadt Lommatzsch  
Am Markt 1  
01623 Lommatzsch  
vertreten durch die Bürgermeisterin  
Frau Dr. Anita Maaß

wird einvernehmlich folgende Vereinbarung geschlossen:

1. Die Große Kreisstadt Riesa und die Stadt Lommatzsch vereinbaren die Aufhebung der Zweckvereinbarung zur Übertragung der Aufgaben der Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten vom 29.01.2009/03.02.2009.
2. Die Gründe des öffentlichen Wohls zur Aufhebung der Zweckvereinbarung ergeben sich daraus, dass die Inanspruchnahme der Aufgabenübertragung nicht erfolgte. Die Stadt Lommatzsch wird über eigene personelle Möglichkeiten oder andere geeignete Maßnahmen diese Aufgaben selbst übernehmen.
3. Eine Auseinandersetzung ist nicht erforderlich. Finanzielle Bindungen sind nicht entstanden.
4. Die Aufhebungsvereinbarung zur Zweckvereinbarung bedarf der Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde. Sie tritt nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung im Sächsischen Amtsblatt am 01.10.2025 in Kraft.

Riesa, 28.04.2025

Marco Müller

Lommatzsch, 21.05.2025

Dr. Anita Maaß

**Bekanntmachung  
des Landratsamtes Meißen  
über die Genehmigung der Vereinbarung vom 21. Mai 2025  
zwischen der Großen Kreisstadt Riesa und der Stadt Lommatzsch  
über die Aufhebung der Zweckvereinbarung zur Wahrnehmung der  
Aufgabe der örtlichen Straßenverkehrsbehörde vom 3. Februar 2009**

**Vom 4. August 2025**

Das Landratsamt Meißen hat als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde mit Bescheiden vom 4. August 2025 (Az: 449679/2025 und 449683/2025) die Zweckvereinbarung vom 21. Mai 2025 zwischen der Großen Kreisstadt Riesa und der Stadt Lommatzsch über die Aufhebung der Zweckvereinbarung zur Wahrnehmung der Aufgabe der örtlichen

Straßenverkehrsbehörde vom 3. Februar 2009 gemäß § 72 Absatz 3 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. April 2019 (SächsGVBl. S. 270), das durch Artikel 3 des Gesetzes vom 9. Februar 2022 (SächsGVBl. S. 134) geändert worden ist, genehmigt.

Meißen, den 4. August 2025

Landratsamt Meißen  
Ralf Hänsel  
Landrat

**Vereinbarung  
über die Aufhebung der Zweckvereinbarung zur Wahrnehmung  
der Aufgabe der örtlichen Straßenverkehrsbehörde**

Zwischen der

Großen Kreisstadt Riesa  
Rathausplatz 1  
01589 Riesa  
vertreten durch den Oberbürgermeister  
Herrn Marco Müller

und der

Stadt Lommatzsch  
Am Markt 1  
01623 Lommatzsch  
vertreten durch die Bürgermeisterin  
Frau Dr. Anita Maaß

wird einvernehmlich folgende Vereinbarung geschlossen:

1. Die Große Kreisstadt Riesa und die Stadt Lommatzsch vereinbaren die Aufhebung der Zweckvereinbarung zur Wahrnehmung der Aufgabe der örtlichen Straßenverkehrsbehörde vom 29.01.2009/03.02.2009.
2. Die Gründe des öffentlichen Wohls zur Aufhebung der Zweckvereinbarung ergeben sich daraus, dass für die sich aus § 45 StVO ergebenden Einzelaufgaben eine räumliche Nähe erforderlich ist, um eine effektive Abarbeitung gewährleisten zu können, die vorliegend nicht gegeben ist. Die Stadt Lommatzsch wird über eigene personelle Möglichkeiten oder andere geeignete Maßnahmen diese Aufgabe übernehmen.
3. Eine Auseinandersetzung ist nicht erforderlich. Finanzielle Bindungen sind nicht entstanden.
4. Die Aufhebungsvereinbarung zur Zweckvereinbarung bedarf der Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde. Sie tritt nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung im Sächsischen Amtsblatt am 01.10.2025 in Kraft.

Riesa, 28.04.2025

Marco Müller

Lommatzsch, 21.05.2025

Dr. Anita Maaß

SV SAXONIA Verlag GmbH, Ludwig-Hartmann-Str. 40, 01277 Dresden  
ZKZ 73797 CLASSIC+4 Pressepost **Deutsche Post** 